

Sicherheit und Justiz
Betreibungs- und Konkursamt
Zwinglistrasse 8
8750 Glarus



Druckdatum: 11. Februar 2022

Lastenverzeichnis im Konkurs Nr. K20210050

über

Schrepfer Hans
Oberdorf 34
8758 Obstallden

betreffend das (die) Grundstück(e) I.1, Liegenschaft 290, Grundbuch Obstallden, Oberdorf, 8758 Obstallden

Aufgelegt als Bestandteil des Kollokationsplanes am 17.02.2022 bis 09.03.2022

Neu aufgelegt am

Aufgelegt als Bestandteil der Steigerungsbedingungen für die Steigerung am

Für jedes Grundstück bzw. für jede Gruppe gemeinsam verpfändeter Grundstücke ist ein besonderes Lastenverzeichnis zu erstellen (vgl. Anleitung zur VZG, Ziffer 17). Die angemeldeten Beträge grundpfandgesicherter Forderungen sind, in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt, in der Kolonne für angemeldete Einzelbeträge aufzuführen. Die durch Verfügung der Konkursverwaltung oder infolge Prozesses zugelassenen Beträge sind in den hierfür bestimmten Kolonnen auszusetzen, je nachdem sie nicht fällig oder fällig sind. Abweisungen sind in der letzten Kolonne summarisch zu vermerken, unter Verweisung auf die Verfügungen der Konkursverwaltung, welche auf der letzten Umschlagseite mit kurzer Angabe des Grundes zusammenzustellen sind. Nach jeder Ansprache sind die erforderliche Anzahl Zeilen leer zu lassen zur Eintragung der bis zur Steigerung auflaufenden Zinsen der bar zu bezahlenden Kapitalforderungen und der bis dahin fällig gewordenen, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkten Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen, allfällig auch der bis zum Steigerungstag laufenden Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen (Marchzinsen), sofern sie dem Ersteigerer auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden werden. Ergeben sich für eine wiederholte Steigerung andere Beträge der fälligen und allfällig der laufenden Zinsen, so sind die für die frühere Steigerung ausgesetzten Beträge zu streichen und an deren Stelle die für die neue Steigerung massgebenden auszusetzen.

Auszug aus der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangswertung von Grundstücken (VZG)

Art. 125

Zur Feststellung der auf dem Grundstück haftenden beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs-, Mist- und Pachtrechte usw.) gemäss Art. 58 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis sämtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftender Forderungen sowie aller andern bei der Steigerung dem Erwerber zu überbindenden dinglichen Belastungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestehen und übergehen, anzufertigen, welches auch die genaue Bezeichnung der Gegenstände (Grundstücke und Zugehör), auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, enthalten muss.

Diese Lastenverzeichnisse bilden einen Bestandteil des Kollokationsplanes. Anstelle der Aufführung der grundpfandgesicherten Forderungen ist im Kollokationsplan auf die bestehenden besonderen Verzeichnisse zu verweisen.

Art. 34

In das Lastenverzeichnis sind aufzunehmen

.....

b) die im Grundbuch eingetragenen sowie die aufgrund der öffentlichen Aufforderung (Art. 29 Abs. 2 und 3 VZG) angemeldeten Lasten (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte und vorgemerkte persönliche Rechte), unter genauer Vorweisung auf die Gegenstände, auf die sich die einzelnen Lasten

beziehen, und mit Angabe des Rangverhältnisses der Pfandrechte zueinander und zu den Dienstbarkeiten und sonstigen Lasten, soweit sich dies aus dem Grundbuchauszug (Art. 28 VZG) oder aus den Anmeldungen ergibt. Bei Pfandforderungen sind die zu überbindenden und die fälligen Beträge (Art. 135 SChKG) je einer besondern Kolonne aufzuführen.

Art. 65

Das Lastenverzeichnis ist auch für eine allfällig weiter notwendig werdende Steigerung massgebend.

In der Zwischenzeit fällig gewordene, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkte Kapitalzinsen sind mit dem entsprechenden Betrag unter die fälligen und bar zu bezahlenden Forderungen einzustellen, ohne dass aber deswegen eine Neuauflage des Lastenverzeichnisses nötig wäre.

Vgl. ausserdem den Auszug aus der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) auf dem Formular für den Kollokationsplan.

a) Beschreibung der Grundstücke (inkl. Berechtigungen) und der Zugehör, Schätzungen

Im Grundbuch Obstalden, Gemeinde Glarus Nord, Inv. Nr. I.1
Liegenschaft 290, Oberdorf, 8758 Obstalden

Wohnhaus, Plan Nr. P04, Hinterbach, Gesamtfläche 136 m2, Gebäude Assek.Nr. 15, Gebäude, Strasse, Weg, Hausumschwung

Zugehör

Abgesehen von der gesetzlichen und ortsüblichen Zugehör besteht keine besondere.

Anmerkungen

9556
Konkurs infolge ausgeschlagener Erbschaft
dat. 25.08.2021 Beleg 1888

Vormerkungen

1966
Vorkaufsrecht
zugunsten Irma Schättin-Schrepfer, geb. 26.03.1960, von Innerthal, Vorderthal
zugunsten Karl Schrepfer, geb. 29.02.1956, von Glarus Nord GL, Filzbach
zugunsten Marie Piquerez-Schrepfer, geb. 17.07.1947, von Epiquerez JU, Aigle
Frist bis 02.11.2021
dat. 06.11. 2001, Beleg 2474

Dienstbarkeiten

Dienstbarkeiten und Grundlasten:
siehe b. Andere Lasten hiernach

Konkursamtliche Schätzung CHF 240'000.00

b) Grundpfandgesicherte Forderungen

Ord. Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger, Forderungsgrund Hinweis auf den Pfandgegenstand, Rang	Angemeldete Einzelbeträge in CHF	Zugelassene nicht fällige, zu überbindende Beträge in CHF	Zugelassene fällige, bar zu bezahlende Beträge	Hinweis auf Abweisung und Prozesse
----------	---	---	--	--	---	--

A. Gesetzliche Pfandrechte privilegiert

Keine

b) Grundpfandgesicherte Forderungen

Ord. Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Gläubiger, Forderungsgrund Hinweis auf den Pfandgegenstand, Rang	Angemeldete Einzelbeträge in CHF	Zugelassene nicht fällige, zu überbindende Beträge in CHF	Zugelassene fällige, bar zu bezahlende Beträge	Hinweis auf Abweisung und Prozesse
----------	---	---	-------------------------------------	--	--	--

B. Vertragliche Pfandrechte

7	3	<p>Vertragliches Pfandrecht, Rang: 1, Papier-Inhaberschuldbrief Nr. 2010.2996 über nom. Fr. 100'000.00, Höchstzinsfuss 10 %, mitverpfändet: Grundstück Nr. 292, 300, dat. 16.12.2010, Beleg 2996</p> <p>Glarner Kantonalbank Hauptstrasse 21 8750 Glarus</p> <p>Ref. Nr. Hypothek Nr. 80 20 391.438-00 Der Papier-Inhaberschuldbrief Nr. 2010.2996 haftet der Gläubiger-Bank für folgende fälligen und sicherungsübereigneten Forderungen:</p> <p>- Kapitalschuld Hypothek Nr. 80 20 391.438-00 100'000.00</p> <p>- Ratazinsen per 19.08.2021: 1.2 % auf Fr. 100'000.00 vom 01.07.2021 - 19.08.2021 163.35</p> <p>- Vorfälligkeitsentschädigung per 19.08.2021 11'393.35</p> <p>- 1.2 % Zins auf Fr. 100'000.00 ab Konkurseröffnung bis zur Pfandverwertung, sofern und soweit Pfanddeckung besteht (Art. 209 SchKG)</p> <p style="text-align: right;">Total 111'556.70</p>				
---	---	---	--	--	--	--

Bemerkungen:

Infolge Sicherungsübereignung und Deckung aus der Pfandsicherheit wird die Vorfälligkeitsentschädigung im Betrage von Fr. 11'393.35 zugelassen.

C. Gesetzliche Pfandrechte

Keine

Gesamttotal

b) Andere Lasten

Ord. Nr.	Nr. des Eingabe- verzeich- nisses	Eigentümer des berechtigten Grundstücks oder berechnigte Person Inhalt der Last, Hinweis auf das belastete Grundstück	Datum der Begründung (Eintragung), Rang im Verhältnis zu den Pfandrechten	Hinweis auf Abweisung und Prozesse
8		Keine		

c) Verfügungen der Konkursverwaltung, Vormerk von allfälligen Kollokationsstreitigkeiten über die Grundstückbelastungen und ihrer Erledigung

c) Verfügungen der Konkursverwaltung, Vormerk von allfälligen Kollokationsstreitigkeiten über die Grundstückbelastungen und ihrer Erledigung

A. Verfügungen

1. Generelle Verfügungen

Die vorstehenden Forderungen und die beschränkten dinglichen Rechte und anderen Recht (Pfandrechte, Dienstbarkeiten und Vormerkungen) werden nach Bestand, Umfang und Rang wie in diesem Lastenverzeichnis aufgeführt anerkannt, soweit sich nicht aus den nachstehenden, den betreffenden Gläubigern besonders angezeigten Verfügungen, etwas anderes ergibt.

Die Zugehörigkeiten werden wie in diesem Lastenverzeichnis aufgeführt anerkannt.

Der Pfanderlös wird zuerst auf die Kapitalforderung und auf die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen angerechnet. Nur ein Überschuss wird auf die von der Konkursöffnung bis zur Pfandverwertung aufgelaufenen Zinsen angerechnet. Erleidet ein Gläubiger einen Ausfall, gilt er dafür in der ihm zukommenden Klasse kolloziert, nicht hingegen für ungedeckte Zinsen für die Zeit von der Konkursöffnung bis zur Pfandverwertung (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

B. Voraussage über die Dividende

Bei einem Erlös in der Höhe der vorstehenden Schätzung würde der Gläubiger gemäss Ord-Nr. 16 (Glerner Kantonalbank, 8750 Glarus) mit seiner Forderung vollumfänglich gedeckt.

Diese Angaben erfolgen unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

C. Auflage des Lastenverzeichnisses

Bezüglich der Auflage dieses Lastenverzeichnisses als Bestandteil des Kollokationsplanes sowie der Klage- und Beschwerderechte verweisen wir auf die entsprechende Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Glarus, 17.02.2022

**Konkursamt
des Kantons Glarus**


**Heiri Elmer
Stv Konkursamt**



Rechtskraftbescheinigung

Gemäss Zeugnis des Kantonsgerichtes Glarus, Spielhof 6, 8750 Glarus, vom **11.03.2022** sind innert nützlicher Frist **keine Kollokationsklagen bzw. Lastenbereinigungsklagen** gegen dieses Lastenverzeichnis eingegangen.

Dieses Lastenverzeichnis ist somit **rechtskräftig**.

Glarus, 14.03.2022

**Konkursamt
des Kantons Glarus**

Heiri Elmer
Stv Konkursamt

